

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	13.9.06
Nr. ¹⁾ :	W13112006

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

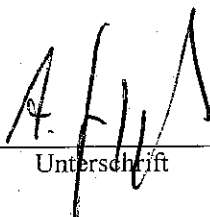
Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

Finanzierung rechtsextremistischer Literatur über Fraktionsmittel

Eine Fraktion des Stadtrates bezog im September dieses Jahres die rechtsextremistische Zeitschrift „nation24“. Diese Zeitschrift verfolgt nach Auffassung des Verfassungsschutzes Nordrhein Westfalen den Anspruch „als Theorieorgan der ‚Neuen Rechten‘ ein Forum für ideologische Diskussionen im rechtsextremistischen Lager“ zu bieten.

- 1) Ist der Kauf oder ein Abonnement extremistischer Medien durch die Fraktionsfinanzierungsrichtlinie gedeckt?
- 2) Können die für den Kauf oder ein Abonnement extremistischer Medien von den Fraktionen ausgegebenen Fraktionsmittel durch die Stadt Chemnitz zurückgefordert werden?



Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt



Stadt Chemnitz • Oberbürgermeisterin • 09106 Chemnitz

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadträtin
Frau Giegengack

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz
Datum 05.10.2006
Unser(e) Zeichen/Az
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Ratsanfrage m/31/2006 -Finanzierung rechtsextremistischer Literatur über Fraktionsmittel

Sehr geehrte Frau Giegengack,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt.

Die Zulässigkeit der Fraktionenfinanzierung mittels öffentlicher Gelder in den Kommunen ist in der Rechtsprechung und in den Kommentierungen grundsätzlich unbestritten. In der Stadt Chemnitz stützt sich die Bereitstellung von Fraktionsmitteln auf § 35 a Sächsische Gemeindeordnung i. V. m. § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz und den Beschluss des Stadtrates B-9/2006 „Regelungen zur Umsetzung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln für die Geschäftstätigkeit von Fraktionen des Stadtrates der Stadt Chemnitz“.


Auf diesen Grundlagen **müssen** alle Ausgaben einen konkreten **Bezug** zur **Stadtrats- bzw. Fraktionsarbeit** haben. Die entstehenden Kosten haben der notwendigen Zweckbestimmung (**Steuerung und Erleichterung der Stadtratsarbeit**) zu unterliegen. Für diese Ausgaben gelten die das gesamte öffentliche Haushaltrecht prägenden **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist der Kauf bzw. das Abonnement von Printmedien möglich. Sofern gegen diese Kriterien verstoßen wird, können die Fraktionsmittel gemäß Punkt 6 des Stadtratsbeschlusses B-9/2006 in voller Höhe von den Fraktionsmitgliedern und den für die Fraktion handelnden Personen zurückgefordert werden.

Ob die von Ihnen als Anlage beigefügte Zeitschrift „nation24“ mit Fraktionsmitteln finanziert werden kann, bedarf deshalb einer Einzelfallprüfung.

Ich habe Ihre Anfrage dem Rechnungsprüfungsamt mit der Bitte übergeben, den speziellen Sachverhalt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Ludwig

Telefon 0371 488-1900
Fax 0371 488-1999
E-Mail ob@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente